jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/31 2Ob192/06h, 3Ob19/07a, 8Ob148/06g, 2Ob155/07v, 3Ob138/08b, 9Ob74/07h, 10Ob60/09k, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

ABGB §140 Bd
EO §291a
EO §291b, KO §5

Rechtssatz

Im Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (§§ 199 ff KO) sind die vom unterhaltspflichtigen Schuldner dem Treuhänder abgetretenen Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis (Abschöpfungsbeträge) von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ebenso abzuziehen wie die aufgrund eines gerichtlich bestätigten Zahlungsplans geleisteten Schuldenzahlungen. Dem Unterhaltsberechtigten steht aber jedenfalls ein monatlicher Unterhalt in der Höhe zu, wie er sich aufgrund einer Berechnung nach der sogenannten Differenzmethode nach der Differenz der Existenzminima nach den §§ 291a und 291b Abs 2 EO ergibt, auch wenn eine Unterhaltsberechnung nach der sogenannten Prozentsatzmethode wegen der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit der Abschöpfungsbeträge einen geringeren Unterhaltsbeitrag ergäbe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 192/06h
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 2 Ob 192/06h
  Veröff: SZ 2007/11
- 3 Ob 19/07a
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 19/07a
  nur: Dem Unterhaltsberechtigten steht aber jedenfalls ein monatlicher Unterhalt in der Höhe zu, wie er sich aufgrund einer Berechnung nach der sogenannten Differenzmethode nach der Differenz der Existenzminima nach den §§ 291a und 291b Abs 2 EO ergibt, auch wenn eine Unterhaltsberechnung nach der sogenannten Prozentsatzmethode wegen der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit der Abschöpfungsbeträge einen geringeren Unterhaltsbeitrag ergäbe. (T1); Beisatz: Hier: Schuldenrückzahlungsraten entsprechend einem konkursgerichtlich genehmigten Zahlungsplan. (T2)
- 8 Ob 148/06g
  Entscheidungstext OGH 15.03.2007 8 Ob 148/06g

Vgl aber; Beisatz: Hier: Zugesprochener Unterhalt findet in der Differenz der Existenzminima Deckung. (T3); Beisatz: Eingehen auf die bereits vom 6. Senat (6 Ob 282/06y) zutreffend als beachtenswert bezeichneten Bedenken in der Literatur und der zweitinstanzlichen Rechtsprechung gegen die „Differenzmethode" und gegen die generelle Abzugsfähigkeit von Zahlungsplanraten (Abschöpfungsraten) von der Unterhaltsbemessungsgrundlage unabhängig davon, ob nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abzugsfähige Schulden betroffen sind in casu nicht erforderlich (mit ausführlicher Darstellung der bisherigen Rechtsprechung). (T4)

- 2 Ob 155/07v
  Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 155/07v
  nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 138/08b
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 138/08b
  nur T1; Beis wie T2; Bem: Ablehnung der in RS0119130 [T4] dokumentierten Ansicht. (T5)
- 9 Ob 74/07h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 9 Ob 74/07h
  Vgl aber; Beisatz: An der Rechtsprechung, die eine generelle Abzugsfähigkeit der Zahlungsplanraten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage bejaht, kann nicht festgehalten werden. (T6); Beisatz: Abzugsfähig sollen nur jene Schulden (Teile) bleiben, die schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners abzugsfähig waren, und zwar in jenem Umfang, wie deren Relation zu anderen vom Zahlungsplan erfassten Schulden ist. (T7); Bem: Siehe dazu RS0124554. (T8); Veröff: SZ 2009/15
- 10 Ob 60/09k
  Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 60/09k
  Vgl aber; Beisatz: Der Senat lehnt die vom Rechtsmittelwerber angestrebte generelle Abzugsfähigkeit der Zahlungsplanraten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage nach Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens und eine damit verbundene Veränderung der Qualität der Schulden allein aufgrund der Tatsache des Schuldenregulierungsverfahrens ab. (T9); Beis wie T7; Bem wie T8
- 10 Ob 46/09a
  Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 Ob 46/09a
  Vgl aber; Beis wie T6; Beis wie T7; Bem wie T8
- 2 Ob 130/09w
  Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 130/09w
  Vgl; nur T1; Beisatz: Keinesfalls hat es durch die Anwendung der Differenzmethode zu einer Erhöhung eines Unterhaltsanspruchs zu kommen, der ohnehin von einer nicht durch Zahlungsplanraten geschmälerten Bemessungsgrundlage nach der Prozentwertmethode ermittelt wurde. (T10); Bem: Die Frage der Abzugsfähigkeit der Zahlungsplanraten war in diesem Fall nicht entscheidungswesentlich. (T11)
- 10 Ob 3/10d
  Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 Ob 3/10d
  Vgl aber; Beisatz: Allein aufgrund des Umstands, dass über das Vermögen des Unterhaltsschuldners ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden ist und dieses mit einem Abschöpfungsverfahren geendet hat, bestehen keine begründeten Bedenken iSd § 7 Abs 1 Z 1 UVG. (T12)
- 1 Ob 160/09z
  Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 160/09z
  Verstärkter Senat; Gegenteilig; nur: Im Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (§§ 199 ff KO) sind von der Unterhaltsbemessungsgrundlage die aufgrund eines gerichtlich bestätigten Zahlungsplans geleisteten Schuldenzahlungen abzuziehen. Dem Unterhaltsberechtigten steht aber jedenfalls ein monatlicher Unterhalt in der Höhe zu, wie er sich aufgrund einer Berechnung nach der sogenannten Differenzmethode nach der Differenz der Existenzminima nach den §§ 291a und 291b Abs 2 EO ergibt, auch wenn eine Unterhaltsberechnung nach der sogenannten Prozentsatzmethode wegen der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit der Abschöpfungsbeträge einen geringeren Unterhaltsbeitrag ergäbe. (T13); Beis wie T6; Beis wie T9; Veröff: SZ 2010/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121675

Im RIS seit

02.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at